

Hundetaxereglement

Gültig ab 1. August 2013

Gestützt auf das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27.03.2012 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Hundetaxereglement

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Registrierung der Hunde und den Bezug der Hundetaxe in der Gemeinde Grosshöchstetten gemäss kantonalem Hundegesetz.

Registerführung/ Meldepflicht

- **Art. 2** ¹ Die Gemeinde führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde mit Angabe der Rasse, des Namens, des Geburtsdatums, des Geschlechts sowie des Namens des Hundehaltenden.
- ² Die Datenbekanntgabe richtet sich nach Artikel 3 des kantonalen Hundegesetzes.
- ³ Hundehaltende sind verpflichtet, ihre Hunde innert Monatsfrist bei der Gemeinde an- bzw. abzumelden.
- ⁴ Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug bei der Gemeindeverwaltung abzumelden.

Taxpflichtige

- **Art. 3** ¹ Für jeden in der Gemeinde Grosshöchstetten gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, ist eine Hundetaxe geschuldet.
- ² Als Stichtag gilt der 1. August.

Festlegung Hundetaxe

- **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe pro Hund zwischen minimal Fr. 60.-- bis maximal Fr. 200.-- in einer Verordnung fest.
- ² Gemäss kantonalem Hundegesetz (Artikel 13) werden keine Hundetaxen erhoben für:
- a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in einem Tierheim befinden,
- c Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet wurde.
- ³ Eine Befreiung von der Hundetaxe wird auf Gesuch hin gewährt für speziell ausgebildete Hunde (z.B. Polizei-, Lawinen-, Blindenführ-, Therapiehunde, etc.).
- ⁴ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bussen

Art. 5 Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird nach Artikel 16 des kantonalen Hundegesetzes eine Busse bis Fr. 5'000.00 verfügt.

Verordnung

Art. 6 Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung:

- a Nach Artikel 4 die Höhe der Hundetaxe je Jahr und Hund;
- b Den Bezug und die Fälligkeit der Hundetaxe sowie die Zuständigkeiten für die Rechnungsstellung;
- c Die Zuständigkeiten zur Befreiung nach Art. 4 Abs. 3;
- d Weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehaltenden;
- e Die Gebiete mit Leinenpflicht.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 11. Juni 2013 genehmigt.

Gemeinderat Grosshöchstetten

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Walter W. Hofer

Por Crof

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 24. Juni 2013 bis am 29. Juli 2013 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Anzeiger Konolfingen Nr. 26 vom 27. Juni 2013 und Nr. 27 vom 4. Juli 2013 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind weder ein Referendum ergriffen worden noch Einsprachen eingegangen.

Grosshöchstetten, 12. August 2013

Der Geschäftsleiter

Beat Graf